

Der Gemeinderat der Stadt Giengen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2019 gemäß § 7 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung die

**Absicht der Einziehung des Weges Flst.Nr. 1439/5 in Hohenmemmingen wegen Entbehrlichkeit für den Verkehr beschlossen.**

Das zu entwidmende Grundstück Flst.Nr. 1439/5 liegt zwischen zwei Gewerbegrundstücken in Hohenmemmingen. Der Weg soll nach der Entwidmung an den Eigentümer der Gewerbegrundstücke veräußert werden. Das Flurstück 1439/5 ist vollständig eingewachsen und wird deshalb seit Jahren nicht benutzt bzw. befahren. In unmittelbarer Nähe sind ausreichend Erschließungswege vorhanden. Der Feldweg wird auch nicht mehr für das landwirtschaftliche Feldwegenetz benötigt und ist somit für den Verkehr entbehrlich.

Durch die Zuordnung zu den Privatgrundstücken verliert der Weg seine Bedeutung als öffentlicher Weg und der Gemeingebrauch erlischt. Etwaige widerrufliche Sondernutzungen entfallen.

Einwände gegen die beabsichtigte Einziehung des Weges Flst.Nr. 1439/5 Gemarkung Hohenmemmingen können mit Begründung innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung beim Bürgermeisteramt Giengen an der Brenz schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der von der Einziehung betroffene Feldweg Nr. 1439/5 ist aus dem Lageplan zu entnehmen (rot markiert).

gez.  
Dieter Henle  
Oberbürgermeister